

Reglement

Bläuserschule der Stadtmusik Burgdorf

Art. 1 Ziel und Zweck

Die Bläuserschule bezweckt die langfristige Sicherstellung des Nachwuchses für die voll ausgebaute Harmoniebesetzung der Stadtmusik Burgdorf. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem:

- Kinder und Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren, welche bereits ein Blas- oder Schlaginstrument spielen, bei diplomierten Instrumentallehrerinnen/-lehrern ausgebildet und durch die Stadtmusik Burgdorf finanziell unterstützt werden,
- die Schülerinnen und Schüler bei Aufforderung durch die Stadtmusik Burgdorf obligatorisch am Ensemble-Spiel, mit Ziel eines öffentlichen Auftritts, teilnehmen,
- die Weiterbildung von Vereinsmitgliedern im Rahmen von Kursen und Seminaren des BKMV oder von Unterrichtsstunden bei diplomierten Instrumentallehrerinnen/-lehrern finanziell unterstützt wird.

Art. 2 Organisation

1. Die Bläuserschule wird durch die Musikkommission der Stadtmusik Burgdorf betreut.
2. Die Stadtmusik Burgdorf organisiert ein geeignetes Instrument in einem Musikgeschäft oder beim Fachhandel zum Selbstkostenpreis. Die Miete geht vollumfänglich zu Lasten der Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler kommen zudem selber für die Kosten eines Service oder für Reparaturen am gemieteten Instrument auf.

Art. 3 Finanzen

1. Die Beiträge an die Bläuserschule werden über die Rechnung der Stadtmusik Burgdorf beglichen. Sie werden im Budget separat ausgewiesen. Das Budget wird durch die Hauptversammlung der Stadtmusik Burgdorf genehmigt.
2. Die Stadtmusik Burgdorf unterstützt die Bläuserschülerinnen und -schüler in finanzieller Hinsicht (bezgl. Unterrichtskosten) wie folgt:
 - 10 % an die ersten zwei Semester
 - 15 % an das dritte und vierte Semester
 - 20 % für alle weiteren Semester bis Erreichen des 18. Geburtstages
 - Der maximale Beitrag pro zwei Semester liegt bei CHF 300.00
3. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadtmusik Burgdorf jeweils ein Semester zum Voraus.

Art. 4 Bläuserschülerinnen und -schüler

1. Als Bläuserschülerinnen/-schüler werden Kinder und Jugendliche ab dem 13. bis 17. Altersjahr aufgenommen (massgebend ist der Jahrgang).
2. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich durch ihre Anmeldung für die Bläuserschule zu regelmässigem Üben auf dem von ihnen gewählten Instrument, zum regelmässigen Besuch des Einzelunterrichtes und der Ensemble-Proben.
3. Die Anmeldung, der Kontakt sowie Mutationen oder eine Abmeldung erfolgen über die Stadtmusik Burgdorf. Ein Austritt aus der Bläuserschule ist nur auf Ende eines Semesters möglich und hat schriftlich zu erfolgen.
4. Der Stadtmusik Burgdorf steht das Recht zu, Schülerinnen und Schüler wegen mangelnder Leistung, mangelnder Eignung oder mangelnden Einsatzes auf Ende eines Semesters von der Bläuserschule auszuschliessen.

5. Um die Ensemble-Auftritte entsprechend vorzubereiten, sind separate Ensemble-Proben notwendig. Die Termine werden zusammen mit den Schülerinnen und Schülern vereinbart. Die Anzahl Ensemble-Proben liegt bei maximal zehn pro Jahr.
6. Die Schülerinnen und Schüler unterstützen die Stadtmusik Burgdorf auf Anfrage auch in nicht-musikalischen Aufgaben bei deren Aktivitäten.
7. Die Bläseschülerinnen und -schüler verpflichten sich, während der Dauer der Bläseschule ausser in der Kadettenmusik und in der Stadtmusik in keinem anderen Blasmusikverein aktiv mitzuspielen.
8. Die Schülerinnen und Schüler erhalten kostenlos das Vereinsblatt der Stadtmusik Burgdorf zugestellt.
9. An den geselligen Anlässen der Stadtmusik Burgdorf dürfen die Schülerinnen und Schüler gerne teilnehmen.
10. Die Stadtmusik Burgdorf erbringt für die Ausbildung der Bläseschülerinnen und -schüler bedeutende finanzielle Leistungen. Es wird daher erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler spätestens im Alter von 18 Jahren als Aktivmitglied in die Stadtmusik Burgdorf eintreten. Ansonsten müssen die von der Stadtmusik Burgdorf geleisteten Aufwendungen teilweise zurückbezahlt werden.

Art. 5

Weiterbildung von Aktivmitgliedern

Die Stadtmusik Burgdorf unterstützt ihre Aktivmitglieder ab 18 Jahren in ihrer weiteren musikalischen Ausbildung. Von dieser Vergünstigung profitieren alle, die den Unterricht bei einem diplomierten Instrumentalpersonen besuchen. Unterstützt werden ebenfalls die BKMV-Kurse- und Seminare mit bis zu 100 % der Kurskosten.

- 20 % ab dem ersten Semester
- Der maximale Beitrag pro Jahr für Kurse und zwei Semester Unterricht beträgt pro Mitglied maximal CHF 1'000.00

Art. 6

Dieses Reglement sowie allfällige spätere Änderungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Stadtmusik Burgdorf.

Das vorliegende Reglement "Bläseschule der Stadtmusik Burgdorf" wurde an der Hauptversammlung der Stadtmusik Burgdorf vom 6. Februar 2015 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

STADTMUSIK BURGDORF

Der Präsident:

Die Protokollführerin:




Erich Gutknecht

Andrea Reber

Der/die Bläseschüler/in resp. der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin/die gesetzlichen Vertreter hat/haben das Reglement gelesen und ist/sind einverstanden:

Ort, Datum: _____

Unterschrift/en: _____